

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechte der Mitgliedstaaten
die (selbständigen) Handelsvertreter betreffend

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 17. Dezember 1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

im Hinblick auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf seine Artikel 57 Absatz 2 und 100,

im Hinblick auf den Vorschlag der Kommission,

im Hinblick auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

im Hinblick auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk durch die Richtlinie 64/224/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 ⁽¹⁾ aufgehoben worden sind;

in der Erwägung, daß die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechten auf dem Gebiet der Handelsvertretung die Wettbewerbsbedingungen und die Berufsausübung innerhalb der Gemeinschaft spürbar behindern und den Schutzzumfang der Handelsvertreter in ihren Beziehungen mit dem Unternehmer sowie die Sicherheit im Handelsverkehr beeinträchtigen, daß diese Unterschiede im übrigen auch die Errichtung und die Durchführung von Handelsvertretungen zwischen einem Unternehmer und einem Handelsvertreter, die ihre Niederlassung in verschiedenen Mitgliedstaaten haben, spürbar erschweren;

in der Erwägung, daß der Warenaustausch zwischen Mitgliedstaaten unter Bedingungen erfolgen muß, die denen eines Binnenmarktes entsprechen, weswegen die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in dem zum guten Funktionieren des Gemeinsamen Markts erforderlichen Umfang angeglichen werden müssen; daß hierfür selbst vereinheitlichte Kollisionsnormen auf dem Gebiet der Handelsvertretung die erwähnten Nachteile nicht beseitigen und daher auf die vorgeschlagene Harmonisierung nicht verzichtet werden kann;

in der Erwägung, daß hierbei die Rechtsbeziehungen zwischen Handelsvertreter und Unternehmer mit Vorrang zu behandeln sind;

in der Erwägung, daß in einer großen Zahl von Fällen die Handelsvertreter sich gegenüber dem Unternehmer, wenn auch mit Gradunterschieden, in einer wirtschaftlich schwächeren Lage befinden und daß es daher geboten ist, in Anlehnung an die Grundsätze von Artikel 117 EWGV die Mindestnormen der in den Mitgliedstaaten für Handelsvertreter geltenden Vorschriften im Sinne des Fortschritts zu harmonisieren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ANGENOMMEN:

KAPITEL I

Anwendungsbereich

Artikel 1

⁽¹⁾ ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 869/64.

(1) Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Harmonisierungsmaßnahmen gelten für die Rechts-

und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf die Rechtsbeziehungen zwischen selbständigen Handelsvertretern und ihren Unternehmern anzuwenden sind.

(2) Die Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts und die Handelsbräuche, die den Vorschriften dieser Richtlinie nicht widersprechen, bleiben auf die in Absatz 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse anwendbar.

Artikel 2

Handelsvertreter im Sinne dieser Richtlinie ist, wer ständig damit betraut ist, für eine andere Person (im folgenden Unternehmer genannt) während einer bestimmten oder unbestimmten Zeit als selbständiger Gewerbetreibender eine unbestimmte Vielzahl von Geschäften zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist nicht anzuwenden:

- auf Handelsvertreter, die im Sinne der Richtlinie 64/224/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 Arbeitnehmer sind,
- auf Handelsvertreter, die im eigenen Namen tätig sind,
- auf Handelsvertreter, die nur ein einzelnes oder bestimmte einzelne Geschäfte für den Auftraggeber zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen haben,
- auf Handelsvertreter, die auf dem Gebiet der Versicherungen oder des Kreditwesens tätig sind.

Artikel 4

Es steht den Mitgliedstaaten frei:

1. die Artikel 15 Absatz 4 letzter Satz, 19, 26 Absatz 2, 30 und 31 auf Handelsvertreter im Nebenberuf nicht anzuwenden; die Verkehrsauffassung in dem Staat, dessen Recht für den Handelsvertretervertrag maßgebend ist, bestimmt, wer als Handelsvertreter im Nebenberuf anzusehen ist;
2. die Vorschriften dieser Richtlinie ganz oder teilweise auf Angehörige anderer Berufe entsprechend anzuwenden, die, obwohl sie für eigene Rechnung und/oder in eigenem Namen tätig sind, nach dem einzelstaatlichen Recht den Handelsvertretern gleichgestellt werden können.

KAPITEL II

Rechte und Pflichten der Parteien

Artikel 5

(1) Der Handelsvertreter hat sich bei Ausübung seiner Tätigkeit dem Unternehmer und Dritten gegenüber nach den Geboten von Treu und Glauben zu verhalten. Er hat seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

(2) Unbeschadet und im Rahmen seiner allgemeinen Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Handelsvertreter insbesondere folgende Pflichten:

- a) er hat dem Unternehmer jederzeit die für die ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlichen Nachrichten, insbesondere für die ihm bekannten laufenden Geschäfte über die Zahlungsfähigkeit der Dritten, zu geben;
- b) er hat die für den Unternehmer empfangenen Geldbeträge getrennt von eigenen Beständen aufzubewahren und unverzüglich an den Unternehmer weiterzuleiten;
- c) er hat über die Außenstände und die Vermögensgegenstände des Unternehmers ordnungsgemäß Buch zu führen;
- d) er hat das ihm anvertraute Gut mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren;
- e) er hat den von dem Unternehmer erteilten sachbezogenen Weisungen nachzukommen, soweit diese seine Selbständigkeit nicht im Kern antasten; im übrigen gestaltet er seine Tätigkeit frei und bestimmt seine Arbeitszeit.

(3) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, hat der Handelsvertreter das Recht, andere Handelsvertreter zu beschäftigen und Handelsreisende bei sich einzustellen.

Artikel 6

Es ist dem Handelsvertreter untersagt, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die ihm anvertrauten oder durch seine Tätigkeit für den Unternehmer bekanntgewordenen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse anderen mitzuteilen oder zu verwerthen, es sei denn, er beweist, daß dies der Berufsauffassung ordentlicher Kaufleute entspricht.

Artikel 7

(1) Der Handelsvertreter darf für eigene oder fremde Rechnung in Waren oder Dienstleistungen,

die mit denen, deren Vertretung ihm der Unternehmer übertragen hat, nicht in Wettbewerb stehen, tätig sein, insbesondere darf er eine Handelsvertretung für einen anderen Unternehmer wahrnehmen oder als angestellter Vertreter für einen Arbeitgeber arbeiten.

(2) Der Handelsvertreter muß die Zustimmung des Unternehmers zu Tätigkeiten für eigene oder fremde Rechnung in Waren oder Dienstleistungen einholen, die mit denen in Wettbewerb stehen, deren Vertretung ihm der Unternehmer übertragen hat.

(3) Die Parteien können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarungen treffen, insbesondere vereinbaren, daß der Handelsvertreter weder für Rechnung eines anderen Unternehmers noch für eigene Rechnung oder als Arbeitnehmer tätig werden darf.

Artikel 8

(1) Der Handelsvertreter hat Anspruch gegen den Unternehmer auf Entschädigung, falls er wegen einer durch den Unternehmer verursachten Verletzung eines Rechts aus gewerblichem oder geistigem Eigentum in Anspruch genommen wird, welches eine Ware oder Dienstleistung betrifft, die den Gegenstand der Handelsvertretung bildet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Verletzung von Vorschriften zum Schutz des lautereren Wettbewerbs.

Artikel 9

(1) Der Handelsvertreter ist ermächtigt, Geschäfte für den Unternehmer zu vermitteln. Er ist nur dann bevollmächtigt, für den Unternehmer Verträge abzuschließen, wenn ihm die Vollmacht hierzu von dem Unternehmer erteilt worden ist.

(2) Der Handelsvertreter gilt als ermächtigt:

- Erklärungen, durch die Dritte Ansprüche aus mangelhafter Lieferung geltend machen, und bei Abnahmeverweigerung die Erklärung, daß die Ware zu Verfügung gestellt wird, entgegenzunehmen,
- die Rechte des Unternehmers auf Beweissicherung auszuüben.

(3) Eine Beschränkung der Vollmacht braucht ein Dritter gegen sich nur gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder den Umständen nach kennen mußte.

Artikel 10

(1) Der Unternehmer hat sich gegenüber dem Handelsvertreter nach den Geboten von Treu und Glau-

ben zu verhalten. Er hat dem Handelsvertreter jede den Umständen nach erforderliche Unterstützung für die Ausübung seiner vertraglichen Tätigkeit zu gewähren.

(2) Unbeschadet seiner allgemeinen Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Unternehmer dem Handelsvertreter Material, Informationen und Unterlagen in dem zur Ausübung der Handelsvertretung erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen, insbesondere hat er ihm

- a) Muster, Zeichnungen, Preislisten, Werbeprospekten, Geschäftsbedingungen und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sich auf die Waren oder Dienstleistungen beziehen, deren Vertretung der Handelsvertreter übernommen hat,
- b) alle für die Ausübung der Vertretungstätigkeit zweckdienlichen Nachrichten, insbesondere über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Produktion, zu geben und ihn unverzüglich zu unterrichten, wenn er voraussieht, daß Geschäfte nur in erheblich geringerem Umfang ausgeführt werden können, als der Handelsvertreter üblicherweise erwarten konnte,
- c) von der Annahme, der Ablehnung und gegebenenfalls von der teilweisen Ausführung der Geschäfte unverzüglich Kenntnis zu geben.

KAPITEL III

Vergütung und Aufwendungsersatz

Artikel 11

(1) Der Unternehmer hat dem Handelsvertreter eine Vergütung zu gewähren, die in einer Provision oder in einem Fixum oder in beiden bestehen kann. Alle veränderlichen Bestandteile der Vergütung, die sich nach dem Umfang der Geschäfte bemessen, gelten als Provision.

(2) Die Höhe der Provision wird von den Parteien vereinbart. Mangels einer Vereinbarung hat der Handelsvertreter Anspruch auf eine Provision, die an dem Ort, an dem er seine Tätigkeit ausübt, für die Vertretung von Waren oder Dienstleistungen, die den Gegenstand des Handelsvertretervertrags bilden, üblich ist. Mangels einer üblichen Provision hat der Handelsvertreter Anspruch auf eine angemessene Provision.

(3) Handelsvertreterverträge, die den Vergütungsanspruch des Handelsvertreters ausschließen, sind nichtig.

Artikel 12

(1) Für ein während des Vertragsverhältnisses abgeschlossenes Geschäft hat der Handelsvertreter Anspruch auf Provision,

- a) wenn das Geschäft auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist oder
- b) wenn das Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen wurde, mit dem der Handelsvertreter bereits früher Geschäfte, die unter den Handelsvertretervertrag fallen, für den Unternehmer vermittelt oder abgeschlossen hatte oder
- c) wenn dem Handelsvertreter ein bestimmter Bezirk oder ein bestimmter Kundenkreis zugewiesen ist und das Geschäft mit einer Person in diesem Bezirk oder aus diesem Kundenkreis abgeschlossen wurde, selbst wenn das Geschäft durch den Handelsvertreter nicht vermittelt oder abgeschlossen worden ist.

(2) Ein Anspruch auf Provision nach Absatz 1 besteht für den Handelsvertreter nicht, wenn die Provision nach Artikel 13 dem ausgeschiedenen Handelsvertreter zusteht.

Artikel 13

Für ein erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossenes Geschäft hat der Handelsvertreter Anspruch auf Provision,

- a) wenn er es vermittelt hat oder
- b) wenn er es eingeleitet und so vorbereitet hat, daß der Abschluß überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist. In diesem Fall besteht der Anspruch auf Provision jedoch nur, wenn das Geschäft innerhalb einer angemessenen Frist, die mit Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses beginnt, abgeschlossen worden ist. Die Angemessenheit der Frist beurteilt sich nach Art und Umfang des betreffenden Geschäfts.

Artikel 14

Für die Einziehung von Beträgen, die der Handelsvertreter auftragsgemäß vornimmt, hat der Unternehmer ihm eine besondere Inkassoprovision zu gewähren.

Artikel 15

(1) Der Anspruch auf Provision entsteht mit Abschluß des Geschäfts zwischen dem Unternehmer und dem Dritten.

(2) Der Anspruch auf Provision wird in jedem der beiden nachstehenden Fällen fällig:

- a) sobald und soweit der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat, auch wenn er es ganz oder teil-

weise nicht so ausführt, wie es abgeschlossen worden ist;

- b) sobald und soweit der Dritte das Geschäft ausgeführt hat.

(3) Hat der Unternehmer oder der Dritte das Geschäft nicht vollständig ausgeführt, so bestimmt sich die fällige Provision nach der von der Partei erbrachten Leistung, die den höheren Wert hat.

(4) Die Parteien können vereinbaren, daß, solange der Dritte nicht geleistet hat, die Provision zu einem späteren als dem in Absatz 2 Buchstabe a) bezeichneten Zeitpunkt fällig wird. In jedem Fall ist die Provision jedoch spätestens am letzten Tag des dritten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat. Im Fall einer solchen Vereinbarung hat der Handelsvertreter Anspruch auf einen angemessenen Vorschuß, der spätestens am letzten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat, fällig ist.

(5) Der Unternehmer hat dem Handelsvertreter monatlich eine Abrechnung über die entstandene und die fällige Provision zu geben. Diese Abrechnung hat alle für die Berechnung der Provision wesentlichen Angaben zu enthalten. Sie hat unverzüglich, spätestens bis zum letzten Tag des folgenden Monats, zu erfolgen. Der Abrechnungszeitraum kann vertraglich auf drei Monate erstreckt werden.

Artikel 16

(1) Der Anspruch auf Provision entfällt,

- a) wenn der Handelsvertreter die ihm nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat, der Unternehmer das Geschäft in Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Dritten abgeschlossen hat und feststeht, daß der Dritte nicht leistet oder leisten wird, oder
- b) wenn und soweit die Ausführung des Geschäfts unmöglich geworden ist, ohne daß der Unternehmer die Unmöglichkeit zu vertreten hat, oder
- c) wenn die Ausführung des Geschäfts dem Unternehmer nicht zuzumuten ist, insbesondere weil in der Person des Dritten ein wichtiger Grund für die Nichtausführung vorliegt.

(2) Für diese Geschäfte bereits empfangene Beträge hat der Handelsvertreter zurückzuzahlen.

Artikel 17

Mangels abweichender Vereinbarung ist die Provision nach dem Bruttorechnungsbetrag ohne Abzug von

Nachlässen bei Barzahlung, Treuerabatten, von dem Unternehmer nach Geschäftsabschluß einseitig gewährten Nachlässen und Nebenkosten, namentlich für Fracht, Verpackung, Versicherung, Steuern und Zoll, zu berechnen, es sei denn, daß die Nebenkosten dem Dritten besonders in Rechnung gestellt sind.

Artikel 18

(1) Der Handelsvertreter kann verlangen, daß ihm alle Auskünfte, Auszüge oder Abschriften aus den Geschäftsbüchern des Unternehmers, die zur Nachprüfung der ihm zustehenden Provision erforderlich sind, gegeben werden. Artikel 6 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der durch den Unternehmer nach Absatz 1 erteilten Auskünfte, Auszüge oder Abschriften oder werden diese von dem Unternehmer verweigert, so kann der Handelsvertreter verlangen, daß nach Wahl des Unternehmers entweder ihm oder einer von dem Handelsvertreter zu bestimmenden Person, deren Eignung nach dem Recht des Staates, in dem die Geschäftsbücher geführt werden, zu beurteilen ist, Einsicht in die Geschäftsbücher soweit gewährt wird, wie dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Provisionsabrechnung oder der erteilten Auskünfte erforderlich ist.

Artikel 19

(1) Der Handelsvertreter hat Anspruch auf eine Vergütung, wenn er die ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt oder Maßnahmen zu ihrer Erfüllung getroffen hat, der Unternehmer jedoch seine Dienste nicht oder in erheblich geringerem Umfang in Anspruch genommen hat, als der Handelsvertreter normalerweise erwarten durfte, es sei denn, das Verhalten des Unternehmers beruht auf Gründen, die nicht in seiner Person liegen.

(2) Die Vergütung nach Absatz 1 ist normalerweise unter Berücksichtigung aller Umstände und auf der Grundlage des monatlichen Durchschnittsbetrags der Vergütung zu berechnen, die in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der in Absatz 1 bezeichneten Umstände zu zahlen war. Bestand das Vertragsverhältnis weniger als zwölf Monate, so ist die Vergütung auf der Grundlage des monatlichen Durchschnittsbetrags für die gesamte Vertragszeit zu berechnen.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 2 sind insbesondere zu berücksichtigen:

a) die von dem Handelsvertreter für den Aufbau der Vertretung und für die Vorbereitung seiner Tätigkeit gemachten Aufwendungen,

b) was der Handelsvertreter an Aufwendungen erspart und durch anderweitige Tätigkeit erwirbt oder was er hätte erwerben können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte, eine ihm zumutbare Tätigkeit auszuüben.

Artikel 20

(1) Der Handelsvertreter kann Ersatz seiner im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen Aufwendungen nur verlangen, wenn dies vereinbart oder handelsüblich ist.

(2) Hat der Handelsvertreter jedoch Aufwendungen für besondere auf Weisung oder mit Zustimmung des Unternehmers durchgeführte Tätigkeiten gemacht, so sind ihm diese Aufwendungen zu erstatten.

KAPITEL IV

Delkredere

Artikel 21

(1) Die Vereinbarung, durch die sich der Handelsvertreter gegenüber dem Unternehmer verpflichtet, für die Erfüllung von Verpflichtungen Dritter gegenüber dem Unternehmer zur Zahlung des Preises für Waren oder Dienstleistungen aus Geschäften, die er vermittelt oder abgeschlossen hat, einzustehen, hat schriftlich oder mittels Kabel, Fernschreiben oder Telegramm zu erfolgen. Eine solche Vereinbarung wird nachstehend als Delkredere-Vereinbarung bezeichnet.

(2) a) Delkredere-Vereinbarungen, die sich auf von dem Handelsvertreter weder vermittelte noch abgeschlossene Geschäfte beziehen, sind ungültig.

b) Das Delkredere kann nur für ein bestimmtes Geschäft oder für Gruppen von Geschäften mit bestimmten Kunden, die in der Delkredere-Vereinbarung zu bezeichnen sind, übernommen werden.

c) Ein unbeschränktes Delkredere des Handelsvertreters für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Geschäfte ist ungültig.

(3) Der Handelsvertreter hat Anspruch auf eine getrennte und angemessene Delkredereprovision für abgeschlossene Geschäfte, die unter die Delkredere-Vereinbarung fallen.

(4) Die Parteien können, von den Absätzen 1 bis 3 abweichen für Geschäfte,

a) an denen ein Unternehmer oder ein Kunde beteiligt ist, dessen Niederlassung oder, beim Fehlen

einer solchen, dessen Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft liegt, oder

- b) zu deren Abschluß und Ausführung der Handelsvertreter unbeschränkt bevollmächtigt ist.

KAPITEL V

Konkurs des Unternehmers, Pfändung und Forderungsabtretung

Artikel 22

- (1) Natürliche Personen, die ihr Haupteinkommen aus einer Handelsvertretertätigkeit beziehen, sind hinsichtlich ihrer Forderungen auf Vergütung und Aufwendersatz den Angestellten des Unternehmers gleichgestellt, wenn über dessen Vermögen ein Konkurs-, Vergleichs- oder ähnliches Verfahren eröffnet worden ist.
- (2) Zugunsten der in Absatz 1 genannten Personen gelten dieselben Pfändungsfreigrenzen wie für Angestellte, wenn Dritte die Pfändung von Forderungen dieser Personen gegen den Unternehmer auf Vergütung oder Aufwendersatz betreiben.
- (3) Auf die Abtretung von Ansprüchen der in Absatz 1 genannten Personen gegen den Unternehmer auf Vergütung und Aufwendersatz sind die für Angestellte geltenden einzelstaatlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Mitgliedstaaten können Einkommenshöchstgrenzen für die Anwendung von Absatz 1 festsetzen.

KAPITEL VI

Abschluß und Beendigung des Vertrages

Artikel 23

Jeder Teil kann von dem anderen die Aushändigung einer von diesem unterzeichneten Urkunde verlangen, die den Inhalt des Vertrages wiedergibt; dasselbe gilt für Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages. Dieser Anspruch kann nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 24

Für eine Vereinbarung, mit der ein bestehendes Vertragsverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen beendet wird, gilt Artikel 23 entsprechend.

Artikel 25

Der für eine bestimmte oder bestimmbare Zeit abgeschlossene Vertrag endet, soweit sich nicht aus Artikel 27 und 28 etwas anderes ergibt, mit dem Ablauf der Zeit, für die er eingegangen ist. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt ein solcher Vertrag, der nach Ablauf der vereinbarten Zeit fortgesetzt wird, als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Artikel 26

- (1) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von jedem Teil unter Einhaltung einer Frist gekündigt werden; die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein.
- (2) Die Kündigungsfrist darf während des ersten Vertragsjahres nicht weniger als zwei Monate betragen. Danach verlängert sich diese Frist für jedes weitere begonnene Vertragsjahr um jeweils einen Monat. Die Mitgliedstaaten können für die Kündigungsfrist eine Höchstdauer festsetzen, die jedoch nicht weniger als zwölf Monate betragen darf. Die Kündigung ist jeweils nur zum Ende eines Kalendermonats zulässig.

Artikel 27

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teil jederzeit gekündigt werden,
- a) wenn der andere Teil sich eines vertragswidrigen Verhaltens schuldig gemacht hat und wenn dem Kündigenden deswegen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder
- b) wenn ein Ereignis eingetreten ist, das die Durchführung des Vertrages unmöglich macht oder erheblich gefährdet oder eine wesentliche Störung der Geschäftsgrundlage bewirkt, und wenn dem Kündigenden deswegen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Kündigung hat dem anderen Teil gegenüber unverzüglich nach Bekanntwerden des vertragswidrigen Verhaltens oder nach Eintritt des Ereignisses, auf das die Kündigung gestützt wird, zu erfolgen. Auf Verlangen des Gekündigten sind die Gründe, auf welche die Kündigung gestützt wird, schriftlich mitzuteilen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe a) vor, so ist der Gekündigte dem Kündigenden zu Schadenersatz verpflichtet.

Artikel 28

(1) Wird das Vertragsverhältnis von einem Teil ohne Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt oder vorzeitig für beendet erklärt, ohne daß einer der in Artikel 27 bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, so ist er dem anderen Teil zum Ersatz des diesem daraus erwachsenen Schadens verpflichtet.

(2) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen kann der Handelsvertreter, wenn die Kündigung oder die Erklärung über die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses von dem Unternehmer ausgegangen ist, statt Schadensersatz eine Abfindung verlangen. Diese ist auf der Grundlage der durchschnittlichen monatlichen Vergütung zu berechnen, die während der letzten zwölf Monate vor Abgabe der in Absatz 1 bezeichneten Kündigung oder Erklärung an den Handelsvertreter zu zahlen war. Bestand das Vertragsverhältnis weniger als zwölf Monate, so ist die Abfindung auf der Grundlage des Durchschnitts der monatlichen Vergütung für die gesamte Vertragszeit vor Eintritt dieses Ereignisses zu berechnen. Die Abfindung ist für den Zeitraum bis zu der normalen Beendigung des Vertrages, höchstens jedoch für zwei Jahre, zu zahlen.

Artikel 29

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Handelsvertreter dem Unternehmer das Material und die Unterlagen, die in Artikel 10 Absatz 2 bezeichnet sind, zurückzugeben, soweit darüber nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung verfügt worden ist.

(2) Der Handelsvertreter hat jedoch zur Sicherung seiner Ansprüche auf Vergütung und Aufwendersatz auch nach Beendigung des Vertrages ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen und Vermögensgegenständen des Unternehmers, die sich auf Grund des Handelsvertretervertrags in seinem Besitz befinden.

Artikel 30

(1) Nach Beendigung des Vertrages können der Handelsvertreter oder seine Erben von dem Unternehmer einen Ausgleich verlangen,

- a) wenn der Handelsvertreter für den Unternehmer neue Kunden geworben oder den Umsatz mit vorhandenen Kunden wesentlich erhöht hat und
- b) wenn der Unternehmer hieraus auch künftig erhebliche Vorteile haben wird, und
- c) wenn der Handelsvertreter, abgesehen von Artikel 13, für die nach Beendigung des Vertrages zwi-

schen dem Unternehmer und den unter a) bezeichneten Kunden abgewickelten oder abgeschlossenen Geschäfte wegen Beendigung des Vertrages keine Vergütung erhält.

(2) Der Ausgleich muß unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen sein; er beträgt für jedes Vertragsjahr mindestens ein Zehntel der Jahresvergütung, die nach dem Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren entstandenen Ansprüche auf Vergütung und unter Berücksichtigung der Geschäfte zu berechnen ist, für die nach Artikel 13 ein Anspruch auf Provision besteht. Bestand der Vertrag weniger als fünf Jahre, ist der Durchschnitt in diesem Zeitraum maßgebend.

(3) Der Ausgleich entspricht höchstens zwei nach Absatz 2 berechneten durchschnittlichen Jahresvergütungen. Jeder Teil kann verlangen, innerhalb dieser Höchstgrenze die Höhe des Ausgleichs abweichend von Absatz 2 festzusetzen, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht.

(4) Hat der Handelsvertreter den Vertrag unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt, so hat er einen Ausgleichsanspruch, der höchstens dem nach Absatz 2 zu berechnenden Betrag entspricht. Ist die durch den Handelsvertreter ausgesprochene Kündigung durch ein Verhalten des Unternehmers oder durch einen in der Person des Handelsvertreters liegenden Grund gerechtfertigt, aus dem ihm die Fortsetzung seiner Tätigkeit nicht zugemutet werden kann, kann der Ausgleichsanspruch, sofern dies der Billigkeit entspricht, bis auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 festgesetzt werden.

(5) Der Ausgleichsanspruch kann im voraus nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Er kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vertrages geltend gemacht werden.

(6) Die Gewährung von Schadensersatz oder einer Abfindung nach Artikel 28 steht dem Ausgleichsanspruch nicht entgegen.

Artikel 31

Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht,

- a) wenn der Unternehmer den Vertrag nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a) gekündigt hat oder hätte kündigen können,
- b) wenn der Unternehmer den Vertrag mit einem vom Handelsvertreter oder dessen Erben vorgeschlagenen Nachfolger fortsetzt und dieser in die bisherige Rechtsstellung des Handelsvertreters eintritt,

- c) wenn der Handelsvertreter ohne Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist und ohne wichtigen Grund im Sinne des Artikels 27 Absatz 1 gekündigt hat.

Artikel 32

(1) Eine Vereinbarung, die den Handelsvertreter nach Beendigung des Vertrages in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt (Wettbewerbsabrede), bedarf der Schriftform. Bei Nichtbeachtung der Schriftform ist die Vereinbarung nichtig.

(2) Die Wettbewerbsabrede erstreckt sich auf den dem Handelsvertreter zugewiesenen bestimmten Bezirk oder Kundenkreis sowie auf die Waren oder Dienstleistungen, die im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages Gegenstand der Vertretungstätigkeit sind.

(3) Die Wettbewerbsabrede ist höchstens für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Handelsvertretervertrags wirksam.

(4) Unbeschadet von Absatz 5 ist der Unternehmer verpflichtet, dem Handelsvertreter für die Dauer der Wettbewerbsabrede eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Sie ist unter Berücksichtigung der Vergütung des Handelsvertreters und aller sonstiger Umstände zu berechnen.

(5) a) Wird das Vertragsverhältnis durch den Unternehmer nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a) beendet, so gilt die Wettbewerbsabrede weiter, es besteht jedoch kein Anspruch auf Entschädigung.

b) Wird das Vertragsverhältnis durch den Handelsvertreter nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a) beendet, so bleibt die Wettbewerbsabrede bestehen, es sei denn, daß sie vom Handelsvertreter gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

c) Wird das Vertragsverhältnis von einem Teil nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b) gekündigt oder für beendet erklärt, so kann die Wettbewerbsabrede von dem anderen Teil gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Vor Beendigung des Handelsvertretervertrages kann der Unternehmer auf die Wettbewerbsabrede verzichten mit der Wirkung, daß er mit dem Ablauf von sechs Monaten seit der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung frei wird.

KAPITEL VII

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 33

(1) Die Parteien können eine von den Vorschriften der Artikel 15 Absatz 4, 19, 21, 26 Absatz 2 und 30 abweichende Vereinbarung treffen, wenn die Handelsvertretung von einer Gesellschaft oder einer juristischen Person ausgeübt wird, deren eingezahltes Stammkapital nach dem letzten Jahresabschluß den Wert von 100 000 Europäischen Rechnungseinheiten übersteigt.

(2) Als Europäische Rechnungseinheit (ERE) gilt die Rechnungseinheit, die durch Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975 ⁽¹⁾ festgelegt worden ist.

Artikel 34

(1) Ansprüche, die sich aus den vorstehenden Vorschriften ableiten, verjähren in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Für Ansprüche aus den letzten zehn Vertragsjahren auf Beträge, die in der in Artikel 15 Absatz 5 erwähnten Abrechnung fehlen, oder auf Aufwendersatz nach Artikel 20 beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Ende des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis endet.

Artikel 35

(1) Eine Vertragsbestimmung ist nichtig, mit der die Parteien zum Nachteil des Handelsvertreters von den nachstehenden Vorschriften abweichen: Artikel 5 Absatz 1, 8, 10 Absätze 1 und 2 Buchstaben b) und c), 11 Absätze 1 und 3, 12 Absatz 1, 13, 14, 15, 16 Absatz 1, 18, 19 Absätze 1 und 2, 20 Absatz 2, 21 Absätze 1, 2 und 3, 23, 26, 27, 28, 29 Absatz 2, 30, 32 und 34.

(2) Außer in den Fällen, die in Artikel 21 Absatz 4 und in Artikel 33 bezeichnet sind, kann von den in Absatz 1 aufgeführten zwingenden Vorschriften abgewichen werden, soweit der Handelsvertreter seine Tätigkeit außerhalb der Gemeinschaft ausübt.

Artikel 36

(1) Die Mitgliedstaaten werden die für die Anpassung an diese Richtlinie erforderlichen Bestimmungen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975, S. 4.

vor dem 1. Januar 1980 erlassen und veröffentlichen und die Kommission hiervon unmittelbar unterrichten. Sie werden diese Bestimmungen am 1. Juli 1980 in Kraft setzen.

(2) Nach Zustellung dieser Richtlinie werden die Mitgliedstaaten die Kommission rechtzeitig von dem Entwurf aller Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unterrichten, die sie in dem von dieser Richtlinie er-

faßten Bereich zu erlassen beabsichtigen, um der Kommission die Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen.

Artikel 37

Die Mitgliedstaaten sind Empfänger der vorstehenden Richtlinie.
